



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/1166
Titel	Baulinien.
Datum	04.07.1900
P.	385–386

[p. 385] Mit Eingabe vom 28. April 1900 stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen:

1. Leimeneggstraße und Leimeneggweg.
2. Reitweg.
3. Mattenbachstraße.
4. Schlosserstraße.
5. Kehrackerstraße.
6. Obermühlestraße zwischen Mattenbachstraße und Reitweg.
7. “ “ äusserer Töbitalstraße und Mattenbachstraße.
8. Stadtfallenweg.
9. Schwalmenackerstraße.
10. Pflanzschulstraße.
11. Strickerstraße und Teilstück des Eulachkanals.
12. Verlängerte Bahnstraße.
13. “ Adlerstraße.

In fünf dem Gesuche beiliegenden bezirksrätlichen Attesten wird von dieser Behörde bezeugt, daß die Bau- und Niveaulinien der vorbezeichneten Straßen im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und daß gegen dieselben entweder keine Einsprachen erhoben oder dieselben durch Rekursentscheid des Bezirksrates erledigt worden seien.

Die erwähnten, ebenfalls bei den Akten liegenden Rekursentscheide beziehen sich auf folgende Fälle: // [p. 386]

1. Rekurs des J. Kündig z. Rotfarb gegen die Baulinien am Stadtfallenweg.
2. Rekurs H. Bianzani und A. Mantel gegen die projektierte Fortsetzung der Bahnstraße.
3. Rekurs Dr. A. Hahnloser gegen die Baulinien an der Obermühlestraße.

In einer Erklärung des Gemeinderates Oberwinterthur vom 30. Mai 1899 wird von demselben ferner bezeugt, daß derselbe mit der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Leimeneggstraße und dem Leimeneggweg, welche teilweise auch das Gemeindegebiet von Oberwinterthur berühren, einverstanden sei.

Die Baudirektion berichtet:

Zu der Vorlage sind im Einzelnen folgende Bemerkungen zu machen:

ad 1. Leimeneggstraße und Leimeneggweg:

Baulinienabstand für erstere zwischen Rappenhalden- und Leimeneggweg 14,50 m bei 3,0 m südlichem und 4,5 m nördlichem Abstand der Baulinien, sowie 7,0 m Straßenbreite, zwischen Trotte und Römerstraße 17,0 m bei 8,0 m Straßenbreite und beidseitig 4,5 m breiten Vorgärten.

Leimeneggweg 7,0 m breit, Abstand der Baulinien von der Straßengrenze 4,5 m, Gesamtdistanz zwischen den Baulinien 16,0 m.

ad 2. Reitweg, Teilstück zwischen Langgasse und Obermühlestraße.

Distanz zwischen den Baulinien 17,2 m bei 8,0 m Straßenbreite und 5,0 bzw. 4,2 m Vorgartenbreite.

ad 3. Mattenbachstraße zwischen Obermühle- und Zeughausstraße.

Straßenbreite 8,0 m, Abstand der Baulinien beidseitig 4,2 m, Distanz zwischen denselben 17,0 m.

ad 4. Schlosserstraße.

Straßenbreite 8,0 m, Baulinienabstand nördlich 4,5 m, südlich 2,5 m, Gesamtbauliniendistanz 15,0 m.

ad 5. Kehrackerstraße zwischen Zeughausstraße und Reitweg. Distanz zwischen den Baulinien 18,5 m, Straßenbreite 11,5 m, Abstand der westlichen Baulinie 4,5 m, der östlichen 2,5 m von der Straßengrenze.

ad 6. Obermühlestraße zwischen Reitweg und Mattenbachstraße.

Straßenbreite 8,0 m, Breite der Vorgärten beidseitig 4,5 m, Abstand der Baulinien 17,0 m.

ad 7. Obermühlestraße zwischen Mattenbachstraße und äußerer Tößthalstraße.

Baulinienabstand bei 8,0 m Straßenbreite durchgehend 17,0 m, Vorgartengebiet zwischen Mattenbachstraße und Stadtfallenweg beidseitig 4,5 m, auf der übrigen Strecke westlich 4,0, östlich 5,0 m breit.

ad 8. Stadtfallenweg zwischen Obermühle- und Zeughausstraße.

Straßenbreite 6,0 m, Abstand der Baulinien von der Straßengrenze beidseitig 4,5 m, Gesamtdistanz zwischen den Baulinien 15,0 m.

In seiner Vernehmlassung vom 2. August 1893 an den Bezirksrat im Rekurs Kündig bemerkt der Stadtrat, die Baulinie an der Nordseite des Weges sei selbstverständlich nur eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes und unter dieser Voraussetzung wird die Vorlage auch zu genehmigen sein, trotzdem der Stadtrat in seiner nunmehrigen Eingabe eine diesbezügliche Erklärung unterlassen hat.

ad 9. Schwalmenackerstraße zwischen Stadthausstraße und Ostlinien.

Hier handelt es sich nur um die parallele Verschiebung, der bereits seit 18. Februar 1868 bestehenden Baulinie um 1,5 m, so daß das Vorgartengebiet auf dieser Straßenseite nun statt 4,5 m 6,0 m breit und der Gesamtbaulinienabstand dementsprechend 19,2 m betragen wird.

ad 10. Pflanzschulstraße zwischen den Bahnliesen und der Römerstraße.

Straßenbreite 8,0 m, Breite der Vorgärten je 4,5 m, Gesamtabstand zwischen den Baulinien 17,0 m.

ad 11. Strickerstraße zwischen Schützen- und Gertrudstraße.

Baulinienabstand 15,0 m bei 8,0 m Straßenbreite und je 3,5 m breitem Vorgartengebiet.

55 m langes Teilstück des Eulachkanals westlich der Strickerstraße.

Baulinien bestehen hier schon seit 19. Februar 1862, dagegen sollen dieselben in Anpassung an die inzwischen erstellten Gebäulichkeiten abgeändert werden. Der Baulinienabstand bleibt der bisherige, nämlich 13,0 m.

ad 12. Verlängerte Bahnstraße.

Straßenbreite 8,0 m, Abstand der Baulinie auf der Südseite 3,0 m, auf der Nordseite 4,5 m, Distanz zwischen den Baulinien 15,5 m.

ad 13. Adlerstraße zwischen Tößthal- und Geiselweidstraße.

Straßenbreite inkl. einseitigem 2,0 m breitem Trottoir 8,0 m, Vorgartengebiet westlich 4,0 m, östlich 5,0 m breit. Gesamtbaulinienabstand 17,0 m.

Anlaß zu Beanstandungen bietet die Vorlage nicht und kann sämtlichen vorgelegten Bau- und Niveaulinien die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen werden genehmigt:

1. Leimeneggstraße zwischen Römerstraße und Leimeneggweg.
2. Leimeneggweg zwischen Römer- und Leimeneggstraße.
3. Reitweg zwischen Langgasse und Obermühlestraße.

4. Mattenbachstraße zwischen Obermühle- und Zeughausstraße.
5. Schlosserstraße zwischen Kehracker- und Mattenbachstraße.
6. Kehrackerstraße zwischen Zeughausstraße und Reitweg.
7. Obermühlestraße zwischen Reitweg und Tößthalstraße.
8. Stadtfallenweg zwischen Obermühle- und Zeughausstraße.
9. Schwalmenackerstraße zwischen Stadthausstraße und Bahnlinien, abgeänderte Baulinie auf der Ostseite.
10. Pflanzschulstraße zwischen den Bahnlinien und der Römerstraße.
11. Strickerstraße zwischen Schützen- und Gertrudstraße.
12. Eulachkanal von der Strickerstraße bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes Kat. No. 5207. Abgeänderte Baulinien.
13. Verlängerte Bahnstraße zwischen Palm- und Pflanzschulstraße.
14. Verlängerte Adlerstraße zwischen äußerer Tößthal- und Geiselweidstraße.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Der Stadtrat wird ferner eingeladen, in Zukunft für die Bau- und Niveaulinien weit auseinander gelegener Straßen getrennte Vorlagen zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung der einen Exemplare der genehmigten Pläne, sowie der bezirksrätlichen Rekursentscheide und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]